

Steuroptimierung mit der Säule 3a

U. Gross

Grundsätzliches

Die steuerliche Behandlung der gebundenen Vorsorge der Säule 3a unterscheidet sich wesentlich von der freien Vorsorge. Der Gesetzgeber gestattet hier den Abzug des jährlich festgelegten Prämienbetrages in vollem Umfang. Die angesparten Kapitalien bleiben allerdings bis fünf Jahre vor dem Erreichen des AHV-Alters blockiert. Eine Ausnahme bildet u. a. der Bezug für den Kauf von selbstbewohntem Wohneigentum. Die Auszahlung der Sparkapitalien respektive der Versicherungsleistungen unterliegen der Besteuerung. Mit dem Erreichen des AHV-Alters wird der Sparvertrag den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt wird die Auszahlung automatisch besteuert. Eine Weiterführung des Versicherungsvertrages ist nicht mehr möglich, dies im Unterschied etwa zur beruflichen Vorsorge.

Varianten der Säule 3a

Steuerfreie gebundene Vorsorgeprämien der Säule 3a können grundsätzlich bei Versicherungsgesellschaften oder Banken abgeschlossen werden. Bei diesen beiden Lösungen sind einige Unterschiede zu beachten. Bei den Banken geniesst die reine Sparlösung Priorität. Die Verzinsung des Kapitals wird regelmässig den Marktverhältnissen angepasst. Die Kapitalrendite ist gegenüber der Versicherungsgesellschaft leicht höher. Bei der Versicherungsgesellschaft gibt es die verschiedensten Kombinationsformen von Sparen und Risikoabsicherung. Von der Versicherungsprämie wird zuerst der Risikoanteil abgezogen. Der Rest wird zu marktüblichen Zinsen verzinst. Mit der Säule 3a können bei einer Versicherungsgesellschaft sowohl der Todesfall als auch ein allfälliger Erwerbsausfall versichert werden. Für Selbständigerwerbende steht die Risikoabdeckung für Erwerbsausfall und Todesfall im Vordergrund. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Prämienbefreiung bei Erwerbsausfall. Bei Erwerbsausfall übernimmt die Versicherungsgesellschaft die Prämienzahlung bis zum Ablauf des Vertrages.

Steuerliche Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss einer Vorsorgeversicherung Säule 3a ist die Erwerbstätigkeit und die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz. Das besagte Erwerbseinkommen muss zwingend der AHV-Pflicht unterstehen. Wird die Erwerbstätigkeit unterbrochen (z. B. durch Militärdienst, Arbeitslosigkeit oder Krankheit usw.), so kann die bestehende Säule 3a uneingeschränkt weitergeführt werden. Die Erwerbstätigkeit kann selbständig oder unselbständig sein. Wertschriftenerträge (Kursgewinne, Dividendenzahlungen, Zinsen) oder Liegenschaftserträge (Mietzinseinnahmen) unterliegen in der Regel nicht der AHV-Pflicht. Solche Einnahmen berechtigen nicht zum Abschluss einer Vorsorgepolice Säule 3a. Ehegatten von Erwerbstätigen, die nicht selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können gleichfalls keine Versicherung Säule 3a abschliessen. Arbeitet ein Ehegatte im Betrieb des anderen mit, und erhält er dafür ein der AHV-Pflicht unterstelltes Entgelt, so ist er gleichfalls berechtigt, eine Vorsorgepolice Säule 3a abzuschliessen.

Einlagenbegrenzung

Im Gegensatz zur beruflichen Vorsorge ist der steuerliche Abzug der Beiträge an die Säule 3a begrenzt. Der abzugsberechtigte Betrag wird jährlich festgelegt. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen einem Vorsorgenehmer mit 2. Säule und einem solchen ohne 2. Säule.

Vorsorgenehmer mit 2. Säule

Hier ist der abzugsberechtigte Betrag im Jahr 2003 auf Fr. 6077.– limitiert.

Vorsorgenehmer ohne 2. Säule

Vorsorgenehmer ohne 2. Säule können jährlich bis zu 20 % des Erwerbseinkommens steuerlich absetzen. Der Höchstbetrag beträgt jedoch im Jahr 2003 Fr. 30 384.–. Will ein selbständigerwerbender den Maximalabzug von Fr. 30 384.– geltend machen, muss er dementsprechend über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 151 920.– verfügen. In vielen Fällen empfiehlt es sich für einen Selbständigerwer-

Korrespondenz:
Urs Gross
FMH Services Treuhand
Ackeretstrasse 3
CH-8407 Winterthur
Tel. 052 224 02 41
Fax 052 222 33 28

E-Mail: urs.gross@fmhtreuhand.ch

benden, einer Pensionskasse der 2. Säule beizutreten. Er hat dann das Recht, zusätzlich eine Vorsorgepolice 3a abzuschliessen. Zudem hat er die Möglichkeit, steuerlich abzugsfähige Einzahlungen in die Pensionskasse (2. Säule) vorzunehmen. Solche Einzahlungen sind dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie der Schliessung von sogenannten Deckungslücken dienen. Die Höhe der abzugsfähigen Einzahlungen muss von der entsprechenden Pensionskasse berechnet werden.

Besteuerung der Auszahlungen

Die Auflösung der Säule 3a erfolgt normalerweise in Form einer Kapitalabfindung. Bei den Versicherungsgesellschaften sind auch Rentenzahlungen möglich. Während die Rentenzahlungen zusammen mit dem übrigen Einkommen

besteuert werden, kommt bei den Kapitalabfindungen eine einmalige Besteuerung, gesondert vom übrigen Einkommen, zur Anwendung. Die Besteuerung liegt bei rund $\frac{1}{3}$ des ordentlichen Tarifs. Fast alle Kantone gehen wie die Direkte Bundessteuer vor und besteuern Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gleich wie diejenige aus beruflicher Vorsorge.

Fazit

Die Säule 3a eignet sich hervorragend für die Steueroptimierung. Bedingung ist allerdings, dass die notwendige Liquidität vorhanden ist. Es empfiehlt sich, vor dem Abschluss einer Säule 3a einen Fachmann zu konsultieren. Der Abschluss sollte in eine umfassende Versicherungs- und Vorsorgeplanung eingebettet sein.



Unsere Treuhandspezialisten im deutschsprachigen Raum

Geschäftsstelle Muri b. Bern, Herr Peter Schneider, Tel. 031 951 88 40

Geschäftsstelle Ostermundigen, Herr Harry Huwiler, Tel. 031 939 01 39

Geschäftsstelle Olten, Herr Peter Senn, Tel. 062 205 90 35

Geschäftsstelle Basel, Herr Linus Cavegn, Tel. 061 319 51 21

Geschäftsstelle Lohn-Ammannsegg SO, Herr Rolf Lehmann, Tel. 032 677 54 42

Geschäftsstelle Muri / AG, Herr Roland Bütler, Tel. 056 664 03 09

Geschäftsstelle Cham, Herr Guido Schmid, Tel. 041 748 62 90

Geschäftsstelle Sursee, Herr Patrik Dahinden, Tel. 041 926 70 45

Geschäftsstelle Stans, Herr Marcel Helfenstein, Tel. 041 611 18 21

Geschäftsstelle Zürich-Wiedikon, Herr Christoph Lautenschlager, Tel. 01 457 15 75

Geschäftsstelle Winterthur, Herr Urs Gross, Tel. 052 224 02 41

Geschäftsstelle Weinfelden, Herr Adrian Hartmann, Tel. 071 622 86 86

Geschäftsstelle Oberuzwil / SG, Herr Martin Brenner, Tel. 071 951 30 66

Geschäftsstelle Speicher / St. Gallen, Herr Jürg Schmid, Tel. 071 344 21 75

Geschäftsstelle Au / SG, Herr Anibal Alghisi, Tel. 071 740 17 87

Geschäftsstelle Chur, p. Adr. Riedi Ruffner Theus AG, Tel. 081 258 46 46



Ihr Partner, wenn Zahlungseingänge sich verzögern!

Säumige Patientinnen und Patienten? Wenn die Zahlungsmoral krankt, ist Erfahrung gefragt. Wir sind die Spezialisten, entlasten Sie von Inkassosorgen und treiben für Sie die Honorarforderungen ein.

Und all dies zu fairen Konditionen, mit grosser Sensibilität und mit der gefragten Kompetenz. Damit Sie sich aufs Wesentliche konzentrieren können. Zum Wohl Ihrer Patientinnen und Patienten.

Votre partenaire pour le règlement de vos factures!

Avez-vous des patients mauvais payeurs? Si cela vous irrite, faites appel à notre expérience. Nous sommes des spécialistes, nous nous occupons de vos soucis de contentieux et encaissons pour vous les honoraires dus!

Et tout ceci à des conditions équitables, avec tact et compétence. Pour que vous puissiez vous concentrer sur l'essentiel. Pour le bien des vos patients et patientes.

FMH Inkasso Services, Thorackerstrasse 3, 3074 Muri b. Bern

Tel. 031 950 80 30, Fax 031 950 80 40, E-Mail: mail@fmhinkasso.ch

www.FMHjob.ch

► Stellen- und Praxisvermittlung online

► Service en ligne de placement et de remise de cabinets

Für Fragen kontaktieren Sie unsere beiden Damen Frau Logovi und Frau Born von der Abteilung Stellenvermittlung in Bern unter Tel. 031 359 12 12 oder E-Mail fmhstv@hin.ch.

Si vous souhaitez obtenir de plus amples informations, n'hésitez pas à prendre contact avec Madame Logovi ou Madame Born de «l'Office de placement» à Berne au numéro de téléphone 031 359 12 12 ou e-mail fmhstv@hin.ch.

FMH Consulting Services

Stellen- und Praxisvermittlung / Office de Placement
18, Elfenstrasse, 3000 Bern 16

Tel./tél. 031 359 12 12, Fax/fax 031 359 11 12,

E-Mail: fmhstv@hin.ch